

13.10.2017
Drucksache 155/17

Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 und Benehmensherstellung mit den Städten und Gemeinden

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	13.11.2017	Kenntnisnahme	öffentlich
Kreistag	14.11.2017	Kenntnisnahme	öffentlich

Organisationseinheit	Steuerungsdienst
Berichterstattung	Kreisdirektor Dr. Thomas Wilk

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.01	Gesamtsteuerung und Finanzwirtschaft
Produkt	01.01.02	Finanzwirtschaft und Budgetierung

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Sachbericht

1. Entwurf der Haushaltssatzung

Der vom Kämmerer am 26.10.2017 aufgestellte und vom Landrat am selben Tag bestätigte **Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2018** mit ihren Anlagen wird hiermit gem. § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) i. V. m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Kreistag zugeleitet (**Anlage 1**).

Wesentliche Grundlage des Entwurfs sind die am 24.07.2017 von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen bekannt gegebenen Daten der Simulationsrechnung zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2018. Handlungsleitend für die Ansatzbildung waren außerdem – wie in den vergangenen Jahren – die vom Kreistag am 15.10.2013 beschlossenen „**Grundsätze zur Haushaltsplanung des Kreises Unna für den Finanzplanungszeitraum 2014 bis 2018**“, die eine Selbstbeschränkung sowohl für den Ergebnisplan als auch den Finanzplan beinhalten. Strategische Überlegungen, die im Zusammenhang mit der Einführung einer **Wirkungsorientierten Steuerung** und der damit einhergehenden Entwicklung einer Gesamtstrategie für den Konzern Kreis Unna stehen, sind ebenfalls in den Entwurf 2018 eingeflossen.

Die Haushaltssatzung trifft Festsetzungen für die voraussichtlich erzielbaren **Erträge** und entstehenden **Aufwendungen**, eingehenden **Einzahlungen** und zu leistenden **Auszahlungen**, notwendigen **Verpflichtungsermächtigungen**, **Kreditbedarfe** sowie **Regelungen** zur Bewirtschaftung des Haushalts, zum Berichtswesen und zum Stellenplan.

Der **Haushaltsplan 2018** soll in der Haushaltssatzung wie folgt festgesetzt werden:

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	492.450.561 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	494.750.561 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	484.952.009 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	474.624.223 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.059.520 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	43.254.250 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	41.341.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.935.000 €

Zur Herstellung eines fiktiven Haushaltsausgleichs im Ergebnisplan soll die **Ausgleichsrücklage** in Höhe von **2.300.000 €** eingesetzt werden.

2. Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

2.1 Herstellung des Benehmens

Mit Schreiben vom 05.09.2017 hat der Landrat das Verfahren zur **Herstellung des Benehmens** gem. § 55 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW eingeleitet und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ein umfangreiches „**Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2018**“ übersandt.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben eine nahezu **textgleiche Stellungnahme** abgegeben, die sich in der Darstellung der individuellen Betroffenheiten in Bezug auf die Zahllast der Kreisumlagen unterscheidet. Diese Stellungnahmen werden hiermit gem. § 55 Absatz 2 Satz 1 KrO NRW dem Kreistag als **Anlage 2** zur Kenntnis gegeben. Aus den Stellungnahmen lassen sich folgende Punkte inhaltlich zusammenfassen:

Trotz anerkennenswerter Bemühungen des Landes NRW und des Bundes seien die kommunalen Haushalte durch die bestehende strukturelle Unterfinanzierung und die hohen Soziallasten nach wie vor erheblichen Belastungen ausgesetzt. Ein besonderes Risiko wird vor dem Hintergrund drohender Zinssteigerungen in den Altschulden gesehen, deren Übernahme gefordert wird.

Dem Kreis Unna sei es zwar gelungen, für das Haushaltsjahr 2018 eine Steigerung der Kreisumlagezahllast zu vermeiden. Es dürfe aber nicht verkannt werden, dass das erreichte Niveau der Kreisumlage eine deutliche Belastung der zehn Städte und Gemeinden und damit einen Standortnachteil gegenüber weiten Teilen des übrigen kreisangehörigen Raumes in Nordrhein-Westfalen darstellt. Im Bereich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung würden die nicht dauerhaften Finanzierungszusagen des Bundes für den Zeitraum nach 2018 ein Problem darstellen, da Anhaltspunkte für ein Entfallen der gegenlaufenden Ausgabenblöcke derzeit nur schwer zu finden seien. Zusätzliches Konsolidierungspotential werde vor dem Hintergrund der langjährigen Haushalts-sicherungsprozesse nicht mehr gesehen; insbesondere hätten die Erhöhungen der Grundsteuer B die Grenze der zumutbaren Belastbarkeit erreicht bzw. nur im Sinne der Rechtsprechung noch nicht überschritten.

Vor diesem Hintergrund werde die Absicht des Kreises Unna, die bestehende Ausgleichrücklage für den Ausgleich des Ergebnisplans einzusetzen, besonders unterstützt. Nachvollziehbar sei angesichts der möglichen Entwicklung in den nächsten Jahren auch die geplante Verteilung der Ausgleichsrücklage auf mehrere Jahre, um mögliche Sprungeffekte zu vermeiden.

Verbunden mit der Aufforderung, die Konsolidierungsmaßnahmen des Kreises fortzusetzen und mögliche Verbesserungen aus einer höheren Verbundmasse zugunsten der kreisangehörigen Kommunen zu berücksichtigen, erteilen die Städte und Gemeinden das Benehmen.

2.2 Weiteres Verfahren nach Abschluss der Benehmensherstellung

Das Verfahren der Benehmensherstellung ist mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung an den Kreistag beendet. Die ordnungsgemäße Einleitung und die Herstellung des Benehmens können somit festgestellt werden. Da von den Städten und Gemeinden keine gesonderte Anhörung gewünscht wird, beschließt der Kreistag gem. § 55 Abs. 2 Satz 3 KrO NRW über die Einwendungen der Gemeinden in öffentlicher Sitzung und zwar zusammen mit der Verabschiedung der Haushaltssatzung.

Gegenstand des Beschlusses sind die von den Städten und Gemeinden im Rahmen der abgegebenen Stellungnahmen erhobenen **Einwendungen**. Dabei kann ggf. zwischen den Einwendungen, die sich auf den Gegenstand der Benehmensherstellung (also die Höhe der festzusetzenden Kreisumlage) beziehen, und sonstigen Inhalten unterschieden werden.

3. Festsetzung der Kreisumlagen

3.1 Allgemeine Kreisumlage

Auf Grundlage der Daten des eingebrachten Entwurfes der Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2018 soll der Hebesatz der **Allgemeinen Kreisumlage** von bisher 45,41 v. H. um **- 3,18 v. H.** gesenkt und auf einen neuen Wert von **42,23 v. H.** festgesetzt werden.

Die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage sinkt im Vergleich zum Vorjahr von bisher rd. 257,03 Mio. € um rd. **- 0,60 Mio. €** auf rd. **256,43 Mio. €**.

3.2 Differenzierte Kreisumlage

Der Hebesatz der differenzierten Kreisumlage für die **Aufgaben der Jugendhilfe** soll von bisher 24,3901 v. H. um **- 0,196 v. H.** gesenkt und auf einen neuen Wert von **24,19409 v. H.** festgesetzt werden.

Die Aufwendungen des Budgets 51 Familie und Jugend erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr von rd. 17,77 Mio. € um rd. **+ 1,19 Mio. €** auf rd. **18,96 Mio. €**.

4. Änderung weiterer Vorschriften in der Haushaltssatzung

Gegenüber der Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2017 sind neben redaktionellen Anpassungen folgende **Änderungen** vorgesehen:

- Die Bereitstellung von Mitteln aus den zahlungswirksamen ordentlichen Aufwendungen zugunsten investiver Auszahlungen bedarf bislang in jedem Einzelfall der Zustimmung des Kämmerers. Analog zur Wertgrenze bei der Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen (§ 10 der Haushaltssatzung) soll die Zustimmung des Kämmerers künftig erst ab einem Betrag von **50.000 €** erforderlich sein. Es wird somit eine Wertgrenze für **§ 7 Ziffer 3 der Haushaltssatzung** eingeführt.
- Gemäß § 8 der Haushaltssatzung berichtet der Kämmerer dem Kreistag 2x jährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und der Einzahlungen und Auszahlungen der einzelnen Budgets sowie insbesondere über voraussichtlich zu erwartende Abweichungen von den Haushaltsansätzen (Budgetberichte). Stichtag für den **ersten Budgetbericht** soll künftig der **31.05.** sein, um ausgehend von der Budgetentwicklung aktuelle Erkenntnisse für die Haushaltsplanung des Folgejahres gewinnen zu können.

Hinweis:

Alle weiteren Daten und Fakten sind in den einzelnen Budgetbänden des Produkthaushalts 2018 sowie insbesondere in dem Druckband „Haushaltssatzung, Vorbericht, Anlagen“ dargestellt, auf die insofern verwiesen wird. Die Dateien dieser Budgetbände sind zum einen mit dieser Drucksache direkt verlinkt;

darüber hinaus sind alle Dateien in der Spalte „Zusatzinformationen“ des Gremien-Informationsportals von SessionNet abgelegt und zugänglich.

Anlagen

1. Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2018
2. Stellungnahmen der Städte und Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung